



# Mietvertrag für Hydranten-Standrohr mit Wasserzähler

- Seite 1 -

## MIETER

### 1. Antragsteller:

Name, Vorname / Firma

PLZ                      Ort                      Straße

Telefon

### 2. Einsatzort:

PLZ                      Ort                      Straße

Flurst.-Nr.                                      Gemarkung

### 3. Verwendungszweck

Der oben genannte Mieter leiht vom ZWAV ein Hydranten-Standrohr mit Wasserzähler und erkennt neben der *Rumpfsatzung* des ZWAV, der *AVBWasserV*, den *Ergänzenden Bedingungen zur AVB-WasserV* und der *Trinkwasserpreisliste* des ZWAV folgende Bedingungen an:

1. Die vom Mieter erbrachte Sicherheitsleistung wird nach der Rückgabe des Standrohres mit der Miete und dem Trinkwasserentgelt verrechnet. Der Restbetrag wird per Scheck oder Banküberweisung an den Mieter zurückerstattet.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr nach Aufforderung beim ZWAV zur Ablesung des Verbrauchsstandes vorzulegen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird der Verbrauch kostenpflichtig vom ZWAV abgelesen oder geschätzt; Mehrkosten trägt der Mieter.
3. Der Mieter erklärt ausdrücklich die Beachtung der ausgehändigten Richtlinien zum Schutze des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigung und der Hinweise zur Benutzung von Hydranten-Standrohren.
4. Der Mieter hat alle durch die Benutzung des Hydranten-Standrohres entstehenden Schäden am Standrohr, am Hydrantenschlüssel und am benutzten Hydranten zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Verlust des Standrohres. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Ausgenommen ist normale Abnutzung.
5. Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
6. Der ZWAV behält sich das Recht vor zu bestimmen, welcher Hydrant vom Mieter genutzt werden darf.
7. Wird bei einer Überprüfung des Standrohres festgestellt, dass die Plombe am Wasserzähler verletzt ist oder nicht mehr vorhanden ist, so wird die Sicherheitsleistung nicht an den Mieter zurückgezahlt.

Stempel Meisterbereich

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Meisterbereich





# Mietvertrag für Hydranten-Standrohr mit Wasserzähler

- Seite 2 -

## MIETER

### 1. Anschriftsfeld:

Name, Vorname / Firma

PLZ

Ort

Straße

Telefon

**1. Sicherheitsleistung über 250,00 € von Mieter erhalten.**

Datum

Unterschrift Sachbearbeiter ZWAV

**2. Standrohr an Mieter ausgegeben:**

mit Hydrantenschlüssel

Wasserhahn

Sonstiges:  
(bitte benennen)

Nummer des Wasserzählers:

Zählerstand:

m<sup>3</sup>

Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Sachbearbeiter ZWAV

**3. Standrohr an ZWAV zurückgegeben.**

Zählerstand:

m<sup>3</sup>

Verbrauch:

m<sup>3</sup>

Festgestellte Mängel:

Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Sachbearbeiter ZWAV

**4. Verrechnung der Sicherheitsleistung**

Angabe Bankverbindung für Rückzahlung:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber:





# Hinweisblatt

## Richtlinien zum Schutze des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigungen

### AUFGESTELLT UNTER BEACHTUNG DER DVGW-ARBEITSBLÄTTER W 331 UND W 345

Wie jedes andere Lebensmittel unterliegt auch das Trinkwasser den strengen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes. Jeder mögliche Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss deshalb mit Sicherheit verhindert werden. Mit der Wasserentnahme über Hydranten-Standrohre darf keine Gefahr einer Verschmutzung des Trinkwassers ( z. B. durch Rücksaugen) verbunden sein.

Zum Schutz des Trinkwassers müssen daher folgende Regeln dringend beachtet werden:

1. Schläuche, die an Hydranten-Standrohre angeschlossen sind, dürfen nicht in Wassertonnen, Kalkpfannen oder dergl. eingehängt werden.
2. Bei der Benutzung der Standrohre zur Spülung der Abwasserkanäle besteht besonders die Gefahr einer Verschmutzung und Infektion des Trinkwassers. Schläuche dürfen keinesfalls in Schächte, Becken oder andere Abwasseranlagen - **auch nicht für kurze Zeit** - eingehängt werden. Dem zu Reinigungs- und Spülzwecken benötigten Wasser muss eine offene Fließstrecke in die entsprechenden Anlagen gegeben werden; hierbei muss zwischen Oberkante Schacht und der Ausmündung des Schlauches ein senkrechter Sicherheitsabstand von mindestens 10 cm eingehalten werden.
3. Sämtliche Behälter, die nicht zur unmittelbaren Versorgung mit Trinkwasser dienen, wie Tank- und Sprengwagen für Straßenreinigung und Straßenbau, Behälterfahrzeuge für Löschwasser usw. dürfen von oben mit offener Fließstrecke (mindestens 10 cm) gefüllt werden.

**Achtung:** Beim Zudrehen des Hydranten bitte den Abgang des Standrohres aufdrehen, um den angefallenen Druck abzubauen!

### HINWEISE ZUR BENUTZUNG VON HYDRANTEN-STANDROHREN

1. Jedes Standrohr ist mit einem plombierten Wasserzähler und deutlich erkennbarer Eigentumsmarke (Plakette) versehen.
2. Die Benutzung von Standrohren ohne Eigentumszeichen ist verboten und wird als Wasser-Diebstahl strafrechtlich verfolgt.
3. Standrohr, Wasserzähler und Hydrantenschlüssel sind vom Mieter pfleglich zu behandeln. Da sie mit Trinkwasser in direkter Berührung kommen, ist auf ihre peinliche Sauberhaltung bei Lagerung, Transport und Einsatz zu achten.
4. Bei evtl. vorkommenden Beschädigungen ist das Standrohr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und dem ZWAV zur Instandsetzung zurückzugeben.
5. Störungen an den benutzten Hydranten, sind dem ZWAV unverzüglich zu melden.
6. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standrohrfuß vorhanden ist und sich in einem guten Zustand befindet, und der zu benutzende Hydrant kurz zu spülen.
7. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht werden; erst dann darf das Rohr durch eine Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigt werden.
8. Mittels des Hydrantenschlüssels ist der Hydrant ganz zu öffnen; er bleibt bis zur Abnahme des Standrohres geöffnet.
9. Zur Wasserentnahme darf lediglich das am Standrohr angebrachte Zapfventil mit dem Gewinde bzw. das Absperrventil mit Schlauchkupplung benutzt werden.
10. Nach dem Gebrauch des Standrohres ist der Hydranten-Klauendeckel wieder aufzubringen und die Straßenkappe ordnungsgemäß zu schließen.
11. Für alle Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen auftreten, ist der Standrohrmieter voll haftbar.
12. Bei Frostwetter ist die Benutzung von Hydranten nicht statthaft. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter in vollem Umfang.
13. Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsicherungsvorschriften verpflichtet.

